

Informationen zur rechtzeitigen Eichung von Taxametern und Wegstreckenzählern

Inhaltsverzeichnis:

1. Jährliche Eichung
 2. Eichfrist
 3. Folgen
 4. Durchführung der messtechnischen Prüfung während der Eichung
 5. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung durch Instandsetzer oder autorisierte Fachwerkstätten
 6. Kontrolle der Reifengröße bei der Eichung und Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern in Kraftfahrzeugen
 7. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer
-

1. Jährliche Eichung

Die Eichung der Taxameter und Wegstreckenzähler kann über das ganze Jahr verteilt erfolgen. Um Wartezeiten oder Ablehnungen im Dezember zu vermeiden, ist es angebracht, die Messgeräte bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eichung vorzustellen.

Die Eichung erfolgt auf Antrag beim zuständigen Eichamt. Zur Verlängerung der Eichfrist muss der Verwender die Eichung mindestens zehn Wochen vor deren Ablauf beantragen und das seinerseits Erforderliche getan haben, hier das Fahrzeug zu den bekannten Öffnungszeiten beim Eichamt vorgestellt haben.

2. Eichfrist

Die Eichfrist von Taxametern beträgt ein Jahr, von Wegstreckenzählern zwei Jahre. Sie endet jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres, in dem die Eichfrist rechnerisch endet, sofern sie nicht aus anderen Gründen vorzeitig endet.

Wurde ein Taxi beispielsweise am 1. März 2018 geeicht endet die Eichfrist rechnerisch am 1. März 2019, folglich aber ist der 31. Dezember 2019 der letzte Tag, an dem der Messgeräteverwender das Fahrzeug beim Eichamt erneut vorstellen muss. In diesem Fall endet die Eichfrist 1 Jahr und 10 Monate später. Eine Eichung in den Monaten März bis Oktober wirkt sich nicht nachteilig aus, da die Eichfrist immer am 31. Dezember des Folgejahres endet.

Durch das jährlich erhöhte Aufkommen bei der Vorstellung der Fahrzeuge zum Jahresende kann es trotz Sonderöffnungszeiten zu einer Ablehnung des Eichantrages kommen. Auch dieses führt nicht

mehr zu einer kulanten Regelung und einem Eichtermin im neuen Jahr, da der Verwender nicht das seinerseits Erforderliche zur Eichung getan hat, nämlich das rechtzeitige Vorstellen des Fahrzeugs im laufenden Jahr.

3. Folgen

Messgeräte, deren Eichfrist endet und die bis zum Ende dieses Jahres, nicht geeicht wurden, gelten ab dem 1. Januar 2019 als ungeeicht. Der LBME NRW wird für Taxameter und Wegstreckenzähler, bei denen die Eichfrist abgelaufen ist und das Messgerät verwendet oder bereitgehalten wurde, ab dem 1. Januar 2019 ohne Ausnahmen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

Hinweis:

Eine zeitnahe Tarifumstellung zum Jahreswechsel kann nicht als Begründung für ein verspätetes Vorstellen des Fahrzeugs angesehen werden. Taxen müssen einmal pro Jahr, Mietwagen jedes zweite Jahr, beim Eichamt vorgestellt werden.

Der LBME NRW wird keine Ermessensbescheide mehr zum Jahreswechsel erlassen! Eine Verschiebung der Frist für die Eichung ins neue Jahr hinein ist nicht möglich.

4. Durchführung der messtechnischen Prüfung während der Eichung

Der Taxiunternehmer ist verpflichtet, das Taxi von einem geeigneten Fahrer zur Eichung vorstellen zu lassen. Der Fahrer muss in der Lage sein bei der Prüfung auf dem Rollenprüfstand das Einfahren in den Prüfstand, das Absenken, sowie das Lenken des Taxis während der gesamten Dauer der Eichung als Fahrer durchzuführen. Die Methode der messtechnischen Prüfung wird vom zuständigen Eichamt bestimmt.

5. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder Tarifumstellung durch Instandsetzer oder autorisierte Fachwerkstätten

Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie die Einstellung von Tarifparametern dürfen nur durch den Hersteller oder seinen Beauftragten vorgenommen werden. Vom Hersteller beauftragt sein können entweder

- a) Instandsetzungsbetriebe, die von der zuständigen Behörde gemäß § 54 MessEV amtlich anerkannt sind oder
- b) durch den Hersteller autorisierte Fachwerkstätten.

zu a) amtlich anerkannte Instandsetzungsbetriebe

Werden Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder die Tarifumstellung durch einen amtlich anerkannten Instandsetzer vorgenommen, so muss dieser sein Instandsetzerkennzeichen auf dem Taxameter aufbringen, das Datum seiner Anbringung eintragen und das Zusatzzeichen im Sinne der Anlage 8 Nr. 1.3 MessEV entwerfen. Wurden Sicherheitszeichen bei den durchgeführten Arbeiten entfernt, hat der Instandsetzer diese durch das Sicherheitszeichen im Sinne der Anlage 8 Nr. 3.2

MessEV zu ersetzen. Der Instandsetzer hat die zuständige Behörde unverzüglich, das heißt innerhalb von 7 Kalendertagen, schriftlich mittels Instandsetzermittteilung von der Anbringung zu informieren. Nach der Instandsetzung muss das Taxameter vom Taxiunternehmer innerhalb von 14 Kalendertagen dem zuständigen Eichamt zur Eichung vorgestellt werden.

zu b) autorisierte Fachwerkstätten

Werden Wartungs- und Reparaturarbeiten oder die Tarifumstellung durch eine autorisierte Fachwerkstatt vorgenommen, so muss das Taxameter vom Taxiunternehmer sofort dem zuständigen Eichamt zur Eichung vorgestellt werden, da die Eichfrist gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 4 MessEG vorzeitig endet. Um einen reibungslosen Ablauf der Eichung zu gewährleisten, muss die Fachwerkstatt ein Datenblatt ausfüllen. Der Taxifahrer muss dieses Datenblatt dem zuständigen Eichamt vorlegen.

Werden die entsprechenden Fristen (14 Tage bzw. sofort) für die Eichung der Taxameter nicht eingehalten, leitet der LBME NRW ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen das Taxiunternehmen ein.

6. Kontrolle der Reifengröße bei der Eichung und Verwendung von Taxametern und Wegstreckenzählern in Kraftfahrzeugen

Bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung und Verwendung von Taxametern ist es erforderlich, dass das Fahrzeug mit der zulässigen Bereifung ausgerüstet ist. Früher wurden die erlaubten Reifengrößen im Fahrzeugschein und im Fahrzeugbrief eingetragen. Diese wurden durch die Zulassungsbescheinigung Teil 1 und Teil 2 ersetzt.

Im Teil 1 wird nur noch eine mittels EG-Typengenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis oder Einzelgutachten genehmigte Bereifung (Reifengröße) eingetragen. Zulässig ist jedoch ein Wechsel der Felge-Reifen-Kombination innerhalb des Genehmigungsumfanges, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 geändert werden muss.

Bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung ergibt sich hieraus das Problem, dass nicht alle für das Fahrzeug zugelassenen Reifengrößen in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 eingetragen und damit nachprüfbar sind und somit die eingetragene Reifengröße nicht zwingend mit der tatsächlichen Bereifung des Fahrzeugs übereinstimmen muss. In diesem Fall ist bei der Eichung und Konformitätsbewertung vom Taxifahrer eines der folgenden Dokumente vorzulegen:

- eine Bescheinigung vom Kfz-Hersteller über die Zulässigkeit der Bereifung,
- eine CoC (Certificate of Conformity), das heißt eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung über die Zulässigkeit der Bereifung,
- die Betriebserlaubnis mit der Zulässigkeit dieser Bereifung,
- ein Gutachten von einer geeigneten Institution (z. B. TÜV) oder
- der alte Fahrzeugbrief mit Angabe der zulässigen Reifengröße.

Liegt bei der Eichung bzw. Konformitätsbewertung keine der genannten Optionen vor, wird die Eichung beziehungsweise Konformitätsbewertung abgelehnt.

Die Verwendung eines geeichten Taxameters mit einer für das Fahrzeug nicht zugelassenen Bereifung ist nicht bestimmungsgemäß, da die Richtigkeit der Messung des Taxameters dadurch nicht gewährleistet ist. Dies ist ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1 MessEG, welcher gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 19 MessEG ordnungswidrig ist.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen wird in diesem Fall ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Verwender des Taxameters einleiten.

7. Großraumtaxi, Kombifahrzeug, Taxen für Rollstuhlfahrer

Sollte der Begriff "Großraumtaxen" nicht explizit in der Taxentarifverordnung erläutert sein, gilt die folgende Festlegung des LBME NRW:

„Großraumtaxen sind Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als vier Fahrgäste (mindestens sechs Personen inklusive Fahrer) zu befördern, und deren sämtliche Sitze mit keinerlei Belastbarkeitseinschränkungen (Begrenzungen hinsichtlich des Körpergewichts und der Körpergröße) gemäß Zulassungsbescheinigung und Unterlagen des Fahrzeugherstellers versehen sind.“

Für "Kombifahrzeuge" und "Taxen für Rollstuhlfahrer" gilt die Definition gemäß Taxentarifverordnung.

Bei der Eichung der entsprechenden Fahrzeugtypen werden diese Angaben berücksichtigt. Gegebenenfalls wird die Eichung abgelehnt.